

**Verordnung**  
**der Gemeinde Maisach**  
**über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden**  
**(Hundehaltungsverordnung)**

vom 25.11.2020

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs.1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

**§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Kampfhunde (§ 2 Absatz 1) und große Hunde (§ 2 Absatz 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaft und auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebiets ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs.1 sind
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies fordert.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Absatz 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert mit Verordnung vom 04.09.2020. GVBL S. 513, ber. S. 583)
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindesten 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Absatz 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht schlupfsicheren und reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Maisach, den 25.11.2020  
GEMEINDE MAISACH

Hans Seidl  
1. Bürgermeister